



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968	Berlin, den 12. August 1968	Teil II Nr.86
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
26.6.68	Grundsatzordnung für die Generalauftragnerschaft bei strukturbestimmenden Industrieinvestitionen	677
	Berichtigung	680

Grundsatzordnung für die Generalauftragnerschaft bei strukturbestimmenden Industrieinvestitionen

vom 26. Juni 1968

Die allseitige Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik unter den Bedingungen der technischen Revolution erfordert die maximale Erhöhung des Nutzeffektes der Investitionen und des Anlagenexports und -imports.

Die entscheidende Voraussetzung dafür ist die Sicherung der Entwicklung, Produktion und des Absatzes von Industrieanlagen mit wissenschaftlich-technischem Höchststand, kürzesten Vorbereitungs- und Realisierungsfristen, geringsten Kosten und weltmarktfähigen Preisen sowie die Herstellung der durchgängigen Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der strukturbestimmenden Investitionen. Das erfordert die systematische und langfristige Entwicklung von spezialisierten Generalauftragnern als Finalproduzenten.

I.

Geltungsbereich

1. Diese Grundsatzordnung gilt für Generalauftragnehmer, die für die Entwicklung und Errichtung von Industrieanlagen (einschließlich Vorhaben der Lagerwirtschaft) und komplexen Rationalisierungsmaßnahmen zur Durchsetzung der Strukturpolitik in den Hauptzweigen der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Staatsorganen gemäß Abschnitt III Ziff. 5 der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (Anlage zum Beschluß vom 26. Oktober 1967 [GBl. II S. 813]) entwickelt und eingesetzt werden.

Sie gilt weiterhin für die Auftraggeber des Generalauftragnehmers, seine Auftragnehmer sowie deren Nachauftragnehmer.

2. Die Grundsatzordnung findet für Betriebe und Einrichtungen, denen die zentrale Leitung der Kooperation bei der Errichtung von Industrieanlagen übertragen wird und die die unter Ziff. 1 festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, entsprechende Anwendung.

II.

Entwicklung und Einsatz von Generalauftragnern

Die Entwicklung und der Einsatz von Generalauftragnern gemäß Abschnitt I hat nach ökonomischen Kriterien auf der Grundlage prognostisch begründeter Investitionskonzeptionen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Exportmöglichkeiten für Industrieanlagen zu erfolgen. Die wichtigsten Kriterien sind:

- langfristiger stabiler Bedarf für die jeweilige Anlagenart
- Bedeutung für die komplexe Rationalisierung, insbesondere Automatisierung und Mechanisierung in den Hauptzweigen der Volkswirtschaft
- volkswirtschaftlicher Nutzeffekt, der durch die Entwicklung, Produktion und den Absatz der Industrieanlagen erreicht wird
- Effektivität der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen.

Die Funktion des Generalauftragnehmers ist grundsätzlich einem Betrieb oder volkseigenen Kombinat desjenigen Bereiches der Volkswirtschaft zu übertragen, der für die wissenschaftlich-technischen Hauptleistungen und die Fertigung der technologischen Hauptausrüstungen verantwortlich ist.

III.

Stellung und Aufgaben der Generalauftragnehmer

Generalauftragnehmer sind nach dem Erzeugnisprinzip spezialisierte Finalproduzenten von Industrieanlagen und arbeiten auf der Grundlage der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121). Den Generalauftragnern können insbesondere auf dem Gebiet der Planung und Bilanzierung spezielle Rechte und Pflichten eines wirtschaftsleitenden Organs übertragen werden. Die Generalauftragnehmer sind verantwortlich für die Entwicklung und Produktion weltmarktfähiger Industrieanlagen. Sie übernehmen auf der Grundlage von Verträgen die Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben sowie den Export von Industrieanlagen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Für den Import von Industrieanlagen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Generalauftragnehmer schließen mit Haupt- und Nachauftragnern über